erscheinen, daß von dem Betriebsdefigit der Rlägerin von 130,000 Fr. im Jahr die Halfte mit 65,000 Fr. zu ihren Laften belaffen, mahrend bie andere Salfte ben beklagten Gesellschaften auferlegt wird. Bei ber Festsetzung ber Beitragsguoten ber drei Beklagten find vorweg die Bereinigten Schweizerbabnen auszuscheiben, ba sie eine besondere Stellung einnehmen und nur mit einer erheblich geringern Summe belaftet werden dürfen, als die beiden andern. Mit dem von den Experien eventuell genannten Betrage von 3000 Fr. durften bie Bereinigten Schweizerbahnen ihrer Beitragspflicht Genüge leiften. Was übrig bleibt, ist ber Centralbahn und der Norvostbahn, da ihre Beteiligung eine gleichartige ist, zu gleichen Teilen zuzuweisen, immerhin in bem Sinne, daß babei die eigenen Mehrkoften ber beiben Gefellschaften berücksichtigt werden. Da diese 25,000 Fr. und 7500 Fr. betragen, so belauft sich die gesamte, den beiden Gesellschaften auf= falende Last auf 94,500 Fr. Hiervon trifft es auf jede die Halfte mit 47,250 Fr., welche Summe sich immerhin um einen ben beiben Bahnen allfällig zukommenden Bundesbeitrag, worüber heute nicht zu entscheiden ist, reduzieren würde. Nach Abzug ber eigenen Berluste hatte sonach bie Centralbahn 22,250 Fr. und bie Nordostbahn 39,750 Fr. an das Defizit der Klägerin beizutragen. Mit Rucficht auf die finanzielle Lage ber beiben Gefellschaften sind diese Ziffern auf 23,000 Fr. und 39,000 Fr. abzurunden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage wird insofern gutgeheißen, als die beklagten Gesellsschaften, Schweizerische Centralbahn, Schweizerische Kordostbahn und Bereinigte Schweizerbahnen, verurteilt werden, der Klägerin für die Zeit vom 15. Oktober 1886 bis zum 31. Mai 1889 solgende jährliche Beiträge an die Kosten des Nachtzuges zu bezahlen:

Die Schw	eizerisch	e Centralbahn.			Tr.	23,000,
Die Schw	eizerisch	e Nordostbahn.				39,000,
Die Verein	nigten	Schweizerbahnen	,		"	3,000
hne Zinsen.						.,,

III. Transport auf Eisenbahnen. — Transport par chemin de fer.

80. Urteil vom 1. Oktober 1898 in Sachen Reinhart gegen Nordostbahngesellschaft.

Fracht-Transport auf Elsenbahnen. — Versäumung der Lieferfrist? — Eisenbahntransportgesetz, Art. 39-42, 62, 63; Transportreglement vom 11. Dezember 1893, § 28 Abs. 1 u. 2, §§ 28, 32, 33. — «Reisegepäck.» — Verhältnis des Transportreglements zum Transportgesetz. — Befugnisse und Obliegenheiten der Stationsvorsteher bei Frachtverträgen.

- A. Durch Urteil vom 28. Juni 1898 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt: Sei die Rechtsfrage verneinend entschieden.
- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, dasselbe als bundesrechts= verletzend aufzuheben und zu erkennen:
- 1. Die Nordostbahn sei pstichtig zu erklären, dem Kläger für gestisteten direkten und indirekten Schaden einen Geldbetrag nach richterlichem Ermessen, nebst Zins à 6 % seit 15. November 1897, auszubezahlen. Der Schadensbetrag sei entweder durch das Bundesgericht direkt oder durch den kantonalen Richter, an den der Prozes eventuell zurückzuweisen sei, festzusehen.
- 2. Eventuell sei, vor Entscheid ber Rechtsfrage, der vom Kläsger vor den kantonalen Instanzen angebotene Beweis durch das Bundesgericht, eventuell durch den kantonalen Richter entgegenzusnehmen:
- a. daß der Stationsvorstand in Bischofszell dem Kläger erklärt habe, der Kläger lasse seine Marktwaren am besten als Passagiers gut von Bischofszell nach Schafshausen befördern, denn bei dieser Besörderungsweise werde er schon am 15. November 1897, Abends 11 Uhr, sicher wieder im Besitze seiner Waren sein (Beweissmittel: Urkunden, Zeugen, Ergänzungs- und Schiedshandgelübbe);
 - b. daß bem Rlager ein birekter und indirekter Schaben von

weit über 200 Fr. entstanden sei. (Beweismittel: Urkunden, Grepertise, Amtsbericht, Zeugen, Ergänzungse und Schiedshandegelübde);

c. daß überhaupt die in der klägerischen Rechtsschrift und im Appellationsbrief angeführten Thatsachen, soweit dieselben als relevant erscheinen, speziell betreffend Frequenz des Schafshauser Wartinimarktes zc. auf Wahrheit beruhen. (Beweismittel: Urkunzen, Expertise, Amtsbericht, Zeugen, Ergänzungs= und Schieds= handgelübde, Indizien).

Die Beklagte beantragt in ihrer Antwort auf die klägerische Berufungsschrift, es sei die Berufung in allen Teilen als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Kläger Reinhart handelt in Bischofszell mit Damen= konfektionsartikeln. Er besucht mit biesen Artikeln auch die Märkte, und beabsichtigte an dem, am 16. und 17. November 1897 in Schaffhausen abgehaltenen Martinimarkt teilzunehmen, um baselbst seine Waren feil zu halten. Am 15. November gab er eine Kiste mit folden Waren, im Gewichte von 155 Rilo, auf der Station Bischofszell nach Schaffhausen als Reisegepäck auf, welche mit bem Aug Nr. 436, der Abends 7 Uhr 34 in Bischofszell ab= geht, versandt wurde. Bei regelmäßiger Beforderung hatte die Rifte Abends 11 Uhr in Schaffhausen ankommen follen. Sie wurde aber aus irgend einem Bersehen in Winterthur nicht in ben Schaffhaufer Gepäckwagen gebracht, sondern nach Zürich weiter transportiert, von wo sie erst am folgenden Tage, 16. November, Nachmittags 3 Uhr, in Schaffhausen ankam. Der Rläger nahm die Rifte in Empfang mit dem Bemerken, daß er sich die Stellung einer Schadensersatzlage vorbehalte. Am 18. November verlangte er in der That durch seinen Anwalt eine Entschädigung von 2325 Fr., nämlich 15 Fr. per Kilo, unter Berufung auf Art. 62 Biff. 1 bes Eisenbahntransportgesetze, und unter ber Behauptung, daß infolge grober Fahrläffigkeit eines Angestellten ber Beklagten die Riste nicht rechtzeitig in Schaffhausen angetommen sei. Die Direktion der Nordostbahn erwiderte am 23. No= vember, daß sie die nötigen Erhebungen eingeleitet habe, jedenfalls aber von grober Kahrlässigkeit eines ihrer Angestellten nicht die

Rebe sein könne. Die Untersuchung ergab, daß das Gewicht der Rifte im Gepäckschein irrtumlich auf 55 Kilos, also um 100 Kilos zu niedrig, angegeben war, dagegen ließ sich die Ursache ber unrichtigen Verfendung nicht ermitteln. Mit Zuschrift vom 7. Dezember 1897 teilte darauf die Direktion ber Nordostbahn bem Kläger mit, daß grundfätlich die Entschädigungspflicht wegen Berspätung ber Gepäckssendung Bischofszell-Schaffhausen nicht bestritten werde, daß aber sowohl die Anwendbarkeit der vom Kläger angerufenen Gefetesftelle, wie die Bohe ber Forderung bestritten werbe. Da eine gutliche Erledigung des Anstandes nicht erzielt werden konnte, reichte der Kläger am 14. Januar 1898 die bereits vom 16. Dezember 1897 datierte Weisung beim Bezirksgericht Frauenfeld ein, mit dem Begehren, es sei die Beklagte vervflichtet, an ihn 2325 Fr., nebst Zins zu 5 % feit 16. No= vember 1897, zu bezahlen. Bur Begrundung diefer Rlage machte er, außer den bereits angeführten Thatsachen, im Wesentlichen geltend: Er habe schon Mitte Oktober einen Stand fur ben Martinimarkt in Schaffhausen bestellt gehabt und auch erhalten. Um die Waren rechtzeitig zu bekommen, habe er dieselben am 15. November als Paffagiergut aufgegeben und dafür 13 Fr. (thatsächlich nur 6 Fr. 50 Cts.) bezahlt. Der Bahnhofvorstand habe erklärt, daß die Rifte mit dem Rug 436 in Bischofszell ab= rollen und Abends 11 Uhr in Schaffhausen anlangen werbe. Da die Kiste aber erst am 16. November, Nachmittags 3 Uhr, in Schaffbausen angekommen sei, so habe er an jenem Tage nichts mehr verkaufen können, und am zweiten Tage werde nicht mehr viel gehandelt. Die Beklagte habe die Schadensersappflicht anerkannt. Die Klage stütze sich auf Art. 62 Ziff. 1 bes Gisenbahn= transportgesetzes, wonach der Kläger berechtigt sei, 15 Fr. per Rilo zu verlangen. Eventuell hafte bie Bahn für jedes Verschul= ben, auch für leichtes, das in solchen Källen präsumiert werbe. Es liege jedoch grobe Fahrläffigkeit vor, benn die Rifte sei nach Burich gerollt, weil man in Winterthur vergeffen habe, fie umqu= laden. Mit Rudficht auf den großen Martinimarkt in Schaff= haufen hatte die Beklagte in Winterthur mehr Leute anstellen follen. Die Beklagte wolle nur 120 Fr. verguten, aber ber Kläger verlange auch Erfat bes indirekten Schabens, b. h. bafür.

daß er am 16. November in Schaffhausen nichts habe verkaufen fonnen, Dieser Schaben betrage mindeftens 1400 Fr.; der Un= kaufspreis der Waren habe 2334 Fr. betragen. Der Kläger würde sämtliche Ware abgesetz und an derselben 60 % verdient baben : biefen entgangenen Gewinn babe die Beflagte zu erfeten. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, soweit sie die klä= gerische Forderung von 120 Fr. übersteige, indem fie beifügt, daß sie bem Kläger grundfätzlich nichts schuldig sei. Sie trug im Wesentlichen vor: Art. 62 Ziff. 1 des Eisenbahntransportgesetzes treffe nicht zu, da die Ware nicht verloren gegangen, sondern vom Rläger in Empfang genommen worden fet. Bur Unwendung kommen die Bestimmungen über Gilgutsendungen, denn die Rifte falle unter § 28 Ziff. 2 des Transportreglementes und banach betrage die Lieferfrist gemäß § 33 Abs. 3 ibid. 1 Tag, welche innegehalten worden sei, Die Riste sei in Bischofszell zu niedrig tariert und der Kehler erst in Schaffhausen bemerkt worden. Der Rläger habe für die Kifte nur 6 Fr. 50 Cts., nicht 13 Fr. be= zahlt. Er habe übrigens felbst die Reise mit der Rifte gemacht und hatte in Sulgen und Winterthur nachsehen sollen, ob fie richtig verladen werde. Grobes Verschulden von Seite der Bahn liege nicht vor, und es werde auch beftritten, daß in Sulgen ober Winterthur zu wenig Versonal angestellt gewesen sei, Ebenso werben die Angaben des Klägers über den ihm angeblich enigangenen Gewinn bestritten.

2. Die Klage stütt sich auf die Art. 62, erster Absat, 39, 40 und 41 des Eisenbahntransportgesetes. Die auf Art. 62 Ziff. 1 gegründete Forderung von 15 Fr. per Kilo hat der Kläger vor dem Obergericht fallen lassen, und es kommt daher diese Gesetsesbestimmung nicht weiter in Betracht, sondern einzig in Frage, ob die Beklagte nach den allgemeinen Bestimmungen des Eisenbahntransportgesets über die Verantwortlichkeit der Eisenbahnen, welchen im ersten Absat des Art. 62 ausdrücklich gerufen ist, die Klage begründet sei. In Betracht kommen speziell die Art. 39—42, welche die Haftung der Eisenbahnen sür den Schaden, der durch Versäumung der Lieferfrist entstanden ist, normieren. Es fragt sich danach in erster Linie, ob der Beklagten eine Bersäumung der Lieferfrist zur Last salle, und für diese Frage

ist allerdings von Bedeutung, ob die Beklagte sich auf § 28 Abs. 2 bes Gisenbahntransportreglementes berufen könne. Der Rläger bestreitet dies, weil die Rifte als Reisegepack zu betrach= ten gewesen sei, solches aber nach § 32 des Transportreglements sofort nach Ankunft bes Zuges, zu welchem es aufgegeben worden war, herausverlangt werden konne. Dag die Rifte nicht zu ben Utenfilien, von welchen Urt. 62 erfter Absatz des G.=T.=G. fpricht, gehöre, nehmen beibe Parteien übereinstimmend an. Was als Reisegepack zu betrachten sei, bestimmt bas E.-T.-G. nicht. sondern überweist (in Art. 63) die Definition dieses Begriffes ausbrudlich dem Transportreglement. Wenn ber Rlager in feiner Berufungsschrift darauf Gewicht legt, daß nach Art. 63 des E.=L.=G. das Transportreglement nur negativ bestimmen solle. was nicht als Reisegepack betrachtet werden konne, nicht bagegen, was positiv als Reisegepäck zu betrachten sei, so ist nicht einzufeben, was für einen Sinn diese Unterscheidung haben sollte; benn es ift klar, daß nach dem Gesetze alle biejenigen Guter als Reisegepäck anzusehen sind, welchen diese Eigenschaft durch bas Transportreglement nicht abgesprochen ist. Der Begriff bes Reise= gepäcks ist nun festgestellt in § 28 des erwähnten Transport= reglementes, aus welcher Bestimmung hervorgeht, daß als Reise= gepack im Sinne bes Art. 62 Abf. 1 bes E.= T.= G., welches bie Eisenbahnunternehmung zu Beförderung mit dem nämlichen Zuge übernehmen muß, nur die in Abf. 1 des § 28 T.=R. bezeich= neten Gegenstände (b. h. basjenige, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedurfnisse in Roffern, Reisefäcken, Hutschachteln, kleinen Riften u. bergl. mit sich führt, ferner Mufterkoffern), mit Ausnahme der in Abs. 3 ibid. (Geld, Wert: papiere, Kleinodien u. f. w.) ermähnten, zu betrachten sind, und zwar nur, sofern sie nicht mehr als 100 Kilogramm Gewicht haben. Schwerere Rolli kann die Gisenbahn zurückweisen, auch wenn diefelben nur Gegenftande enthalten, welche zu ben genannten Reisebedürfnissen gehören. Andere, als die in § 28 Abs. 1 erwähnten Gegenstände kann die Gifenbahn zwar zur Abfertigung wie Reisegepäck annehmen, jedoch nur, sofern das Gewicht eines einzelnen Stückes 100 Kilos nicht übersteigt (Abs. 2 von § 28 cit.). Solche Gegenstände find baber, auch wenn sie guge=

lassen werden, nicht als Reisegepäck im Sinne des Abs. 1 von § 28 des T.=R. bezw. des Art. 62 E.=T.=G. zu betrachten, inz dem zu letzterm nur diesenigen Gegenstände gerechnet werden dür= sen, welche zum Reisebedarf gehören und bezüglich welcher, dieser Eigenschaft wegen, daher eine Pflicht der Eisenbahn zur Beförderung mit dem nämlichen Zuge besteht.

3. Konform dieser Bestimmung bes Begriffs bes Reisegepäcks ist auch in § 33 Abs. 3 bes E.= X.-R. die Haftung ber Eisen= bahn für Berfäumung ber Lieferfrift, bezw. die Lieferfrift felbst. normiert. Während für das eigentliche Reisegepack die Lieferfrift aleich ist der Krift, welche der Bahnzug, zu welchem dasselbe zum Transport aufgegeben worden ift, zur Ankunft am Bestimmungs= ort bedarf, ift für die in § 28 Abf. 2 des T.-R. erwähnten Gegenstände die für Eilaut bestehende Lieferfrist festgesent, welche Frist, gemäß Art. 14 bes E.=L.=G., ebenfalls vom Transport= reglement geregelt ist. Einen Eingriff bes Transportreglementes in bas E.= T.= G., refp. die gesetwidrige Regelung eines Verhält= nisses, welches im E.= I.= G. bereits geordnet ware, enthält daber § 33 Abs. 3 des Transportreglements nicht. Allerdings dürfen selbstverständlich die Bestimmungen des T.=R. nicht mit bem E.=T.=G. im Widerspruch stehen, sondern darf das Transport= realement nur folche Verhältnisse normieren, deren Regelung nicht im Gesetze selbst erfolgt, sondern bem Reglement ausbrücklich oder stillschweigend vorbehalten ift. Allein nun bestimmen die Art. 3. 63 und 14 bes Gesetzes, daß das Transportreglement den Begriff bes Reisegepäcks festzustellen habe (Art. 63), daß dasselbe bie Lieferfristen normiere (Art. 14) und daß das T.=R. überhaupt alle auf den Versonenverkehr bezüglichen Verhältnisse, wozu nach bem Suftem des Gesetzes auch der Gepäckverkehr gehört, regle, soweit dieselben in den Art. 58-63 bes Gesetzes nicht bereits geordnet seien (Art. 3). Von diesen, dem Reglemente vorbehaltenen Befugnissen ift in bemselben Gebrauch gemacht, insbesondere also ber Begriff des Reisegepacks festgestellt. Selbstverständlich konnte aber das Transportreglement den Gifenbahnen die (im Interesse bes reifenden Publikums liegende) Befugnis erteilen, auch nicht zum eigentlichen Reisegepack gehörige Gegenstände wie folches zu befördern, dann aber für bieses nicht eigentliche Reisegepack eine

besondere Lieferfrist festseben. Gine diese Befugnis ausschließende Bestimmung ist im G.=T.=G. nirgends enthalten, namentlich ent= halt dasfelbe nicht etwa die Vorschrift, daß jedes als Gepack angenommene und wie Reisegepäck transportierte Gut, auch wenn es nicht zum eigentlichen Reisegepäck gehört, bezüglich ber Saftung ber Eisenbahnen für Verspätung dem Reifegepack gleich behandelt werden muffe. Run bestimmt § 33 Abs. 3 in ber mit 1. Marz 1897 in Rraft getretenen neuen Fassung ausbrudlich, für bie in § 28 Abf. 2 genannten Gegenstände gelte die Lieferfrift für Gil= gut, und es feien für die Bemessung ber zu leistenden Entschäbi= gung im Falle ber Überschreitung biefer Lieferfrift bei allen biefen Begenständen die für den Gutertransport bestehenden Bestim= mungen maßgebend. Nach dieser Bestimmung, die am 15. November 1897 bereits längst in Kraft war, ist völlig klar, daß eine Verfäumung der Lieferfrist bezüglich der in § 28 Abs. 2 benannten Gegenstände nicht schon bann eintritt, wenn die Gegenstände nach Ankunft bes Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben worden, nicht vorhanden find, sondern erst wenn die in § 69 litt. a Biff. 2 des T.-R. für Gilgut festgesetzte Transportfrist abgelaufen ift. Diefe betrug nun in casu unbestrittenermaßen 24 Stunden, vom Abgange des Zuges 436 von Bischofszell an, und ift eingehalten worden.

4. Unbegründet ist auch der vom Kläger in seiner Berufungsschrift eingenommene Standpunkt, die von ihm aufgegebene Kiste
falle eventuell unter § 28 Abs. 1 des T.=R., weil er die Reise
nach Schaffhausen lediglich unternommen habe, um auf dem dortigen Markt die in die Kiste verpackte Konfektionsware zu verkausen. Denn den direkten Gegensatz zu dem Reisebedarf bilden
natürlich die Kausmannswaren, die zum Berkauf bestimmten
Gegenstände des kausmännischen Verkehrs, indem dieselben unzweiselhaft nicht zum persönlichen Gebrauch des Keisenden oder
seiner Angehörigen dienen.

5. In tetzter Linie hat der Kläger darauf abgestellt, daß der Stationsvorstand in Bischosszell ihm die Zusicherung gegeben habe, die Kiste werde sicher am 15. November 1897 Abends 11 Uhr in Schafshausen seine. Daß es sich dabei um die Übernahme einer förmlichen Garantie gehandelt habe, behauptet der

Kläger, wie er in seiner Berufungsschrift ausbrücklich hervorhebt, felbst nicht. Nach seiner Darstellung handelte es sich lediglich um ein Gefuch um Auskunft ober Rat an ben Stationsvorstand. welches der Kläger schon am Tage vorher, am 14. November. an benfelben geftellt hatte. Übrigens ware ber Stationsvorstand aar nicht in der Lage gewesen, eine solche Garantie Namens der Beklagten zu übernehmen. Mögen die Eisenbahnstationen als Zweigniederlaffungen der Gisenbahnunternehmung angesehen werben oder nicht, so steht doch fest und ist allgemein anerkannt, daß die Stationen Frachtverträge u. f. w. nur nach Maggabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen abzuschließen besugt sind. und ihnen die Berechtigung mangelt, von diefen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Ebensowenig gehört es zu ben bienftlichen Obliegenheiten der Stationen, resp. ihrer Vorsteher, dem Publikum Ausfunft über die beste und richtigste Transportart von Gutern, über Abgang der Züge, Lieferfriften u. f. w. zu geben, sondern hiefür sind die Transportreglemente, Fahrpläne u. s. w. da, welche die Eisenbahnen allerdings dem Publikum zugänglich zu machen bezw. bekannt zu machen haben. Wenn sich baber Jemand an einen Stationsvorstand mit dem Gesuch um Auskunft in der genannten Richtung wendet, und diefer sich bierauf einläßt, fo muß ber Fragesteller wiffen, daß ber Stationsvorstand lediglich als Brivatmann handelt, der durch eine möglicherweise unrichtige Auskunfterteilung die Eisenbahn nicht verpflichtet, mag die Auskunft absichtlich oder unabsichtlich falsch erteilt worden sein. Angenommen baher, die Behauptung des Klägers über die ihm am 14. No= vember vom Stationsvorstand erteilte Auskunft sei richtig (was bie Beklagte bestreitet), so kann der Rläger diese Thatsache boch nicht zur Begründung seiner Schabenersatzforderung verwerten, weil dieselbe gegenüber der Beklagten ganz unerheblich ist. Ubrigens behauptet der Rläger selbst nicht, daß am 14. November zwischen ihm und bem Stationsvorstand irgendwie die Frage des Bestehens einer besonderen Lieferfrist, welche für eine allfällige Schabenersatzorberung von Bedeutung ware, die Rede gewesen fei. Ebenso unbegründet ist die Behauptung des Klägers, daß ber Stationsvorstand ihn am 15. November bei Aufgabe ber Riste hatte barauf aufmerksam machen sollen, daß er nicht mit

Civilrechtspflege.

Sicherheit auf die Ankunft der Rifte am gleichen Tage in Schaff= hausen rechnen könne. Gine solche Berpflichtung lag bem Stations= vorstand nicht ob, seine Obliegenheit bestand im Abschluß bes vom Mäger beantragten Frachtwertrages nach Maßgabe bes Ge= fetes und bes T.-R., und in der Sorge bafur, daß die Rifte gemäß dem abgeschlossenen Frachtwertrag beförbert werde. Diese Berpflichtung hat der Stationsvorstand unbeftrittenermaßen erfüllt. Übrigens hat der Kläger ja nicht einmal behauptet, geschweige denn bewiesen, daß er, wenn ber Stationsvorstand ihn am 15. November bei Aufgabe der Kifte auf die bestehende Liefer= frift von 1 Tag aufmerkfam gemacht batte, in ber Lage gewesen ware, die Rifte noch am gleichen Tage nach Schaffhaufen ju transportieren. Für ben Transport auf ber Gifenbahn hatte bie Lieferfrift von 1 Tag unter allen Umständen bestanden.

Nach dem vorstehend über die dienstlichen Obliegenheiten des Stationsvorstandes Gesagten erledigt sich auch die eventuelle Behauptung bes Klägers, daß ber Stationsvorstand von Bischofs= zell sich eines Betruges schulbig gemacht habe, für welchen die Beklagte verantwortlich fei. Daß übrigens ber Stationsvorstand in beften Treuen dem Rlager die Austunft geben tonnte, feine als Gepäckstück am 15. November Nachmittags aufzugebende Rifte, (beren Gewicht und Dimensionen ihm zudem gar nicht bekannt gegeben war) werde am Abend bes gleichen Tages in Schaffhausen ankommen, und es sei daber biese Art der Beforberung die schnellste, liegt auf ber Hand; benn auch die in § 28 Abs. 2 bes T.= R. bezeichneten Gegenstände werden ja thatsächlich wie eigentliches Reisegepack abgefertigt, und die Regel ift gewiß, daß fie mit bem Bug, zu welchem sie aufgegeben worden find, wirklich am Bestimmungsort ankommen.

6. Da bie erfte Borausfetjung einer Schabenersatforberung wegen Berspätung, nämlich die Bersaumung der Lieferfrist, mangelt, so muß die Klage abgewiesen, und bas vorinftangliche Urteil bestätigt werden. Daß die Beklagte die Schadenersappflicht in ihrem Briefe vom 7. Dezember 1897 grundsätlich in der Weise anerkannt habe. bağ in diesem Prozeg nur noch über die Höhe bes Schadens= ersates zu verhandeln und zu entscheiben sei, hat der Kläger selbst nie behauptet, vielmehr in ber Berufungsschrift ausdrücklich

darauf hingewiesen, daß die Beklagte die Entschädigungspflicht grundsählich negiert habe. In der That hat denn auch die Besklagte schon vor erster Instanz zwar allerdings Abweisung der Klage nur insoweit verlangt, als dieselbe den Betrag von 120 Fr. übersteige, dabei sedoch ausdrücklich bemerkt, daß sie dem Kläger nichts schulde. Ob nun die Anerkennung der 120 Fr. von der Borinstanz im Dispositiv des Urteils hätte ausgenommen werden sollen, ist keine Frage des eidgenössischen Privatrechts, sondern des kantonalen Prozeskeseskes, und die Berusung daher in diesem Punkte unzulässig. Die auf Art 42 E.-X.-G. gestückte Zinssforderung von 6 % ist, wie die Borinstanz richtig ausgesührt hat, unbegründet, weil die Schadenersappslicht der Beklagten prinzipiell nicht besteht, die 120 Fr. dem Kläger vielmehr nur desswegen zukommen, weil die Beklagte diesen Betrag ohne Kechisspslicht freiwillig anerkannt hat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau in allen Teilen bestätigt.

IV. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

81. Urteil vom 15. Oktober 1898 in Sachen Hediger & Cie. gegen Gichenberger & Cie.

Markenschutz. Verwendung einer Marke für Cigarren bestimmter Form durch die Kläger und für solche anderer Form durch die Beklagten: ist letzteres unstatthaft? Gleiche oder andere Waare? — Tragweite des Markenschutzes. — Verzicht auf eine Marke durch den Beklagten, erklärt vor Einleitung des Prozesses; Wirkung, speziell für die Vernichtung derselben (Art. 32 Markenschutzgesetz) Verpflichtung zu Schadenersatz; Voraussetzungen; Mass. — Publikation des Urteils?

A. Durch Urteil vom 15. Juni 1898 hat das Hanbelsgericht bes Kantons Aargau erkannt:

- 1. Den Beklagten ist die Weiterführung der Marke Telephon unterfagt und die Eintragung dieser Marke im Markenregister zu löschen.
- 2. Mit dem Begehren um Untersagung der Weiterführung der Marke Delicadeza werden die Kläger abgewiesen.
- 3. Mit den weitern Begehren um Vernichtung der vorhandenen Marken und Plakate, um Publikation des Urteils und um Zusspruch einer Entschädigung werden die Kläger abgewiesen.
- B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Mit Eingabe vom 19. Juli 1898 beantragten die Beklagten, die Klage auch hinsichtlich der Verwendung des Markenwortes Telephon für französische Eigarren (bouts) abzuweisen, und ihre Warkeneintragung für douts zu schühen. Mit Eingabe vom 21. gleichen Wonats stellten die Kläger den Berufungsantrag, es seien ihre sämtlichen Klagbegehren, soweit sie sich auf die Telephon- und Jocken-Marke beziehen, gutzuheißen.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuerten die Parteian= wälte ihre schriftlich gestellten Berusungsanträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rläger, Gichenberger & Cie., Tabat- und Cigarrenfabrikanten in Menziken, Rantons Aargau, hatten für ihre Ci= garren am 26. Mai 1891 beim eidg. Amt für geistiges Eigentum eine Marke « Telephone » und eine Marke « Delicadeza, » und am 24. April 1892 eine Marke «Jockey» eintragen lassen, und gebrauchten biefe Marken seither für Cigarren beutscher Façon (fog. Kopfeigarren). Am 15. Marz 1898 erhoben fie beim Handelsgericht des Kantons Nargau gegen die Beklagten Rlage, indem sie behaupteten, diese lassen sich seit einiger Zeit beigehen, die genannten Marken ebenfalls zu gebrauchen, und haben sogar die Marke « Telephone » am 3. Februar 1898 für Cigarren französischer Form (bouts) beponiert; sie verwenden diese Marke auf der Verpackung der Cigarrenpakete mit der allgemeinen Bezeichnung « cigares » (nicht « bouts »), ebenso führen sie ein Plakat, auf welchem sie den Namen « Telephone » besonders hervortreten lassen. Diese Handlungsweise bedeute einen unbefugten Eingriff in das klägerische Markenrecht, durch den die Rläger um wenigstens 1000 fr. geschädigt worden seien. Es werde daher das Rechtsbegehren gestellt: